

# Am 18. November 2014 fand eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt, bei der folgende Themen behandelt wurden:

---

## Einbringung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2015 der Gemeinde

Der Vorsitzende verweist auf den Haushaltsplan-Entwurf 2015 der den Gemeinderäten bereits am 03.11.2014 zugegangen ist.

Der Gemeinderat hat sich bereits in seiner öffentlichen Sitzung am 16.09.2014 mit dem Investitionsprogramm der Jahre 2014-2018 befasst und die Investitionen im Vermögenshaushalt des Jahres 2015 in diesem Zusammenhang festgezurret. In der heutigen Sitzung geht Bürgermeister Frank Buob nochmals auf die wesentlichen Zahlen und Daten des Haushaltsplans 2015 ein.

Insgesamt hat der Haushalt 2015 ein Volumen von 5.566.350 € (Vorjahr 6.643.330 €). Davon entfallen auf den Verwaltungshaushalt 4.085.150 € und auf den Vermögenshaushalt 1.481.200 €.

Kreditaufnahmen für Investitionen sind 2015 nicht vorgesehen; der Höchstbetrag möglicher Kassenkredite (Überbrückungskredite) wird auf 500.000 € festgesetzt. Die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer bleiben unverändert. So verbleibt es bei den bisherigen Hebesätzen für die Grundsteuer A mit 300 v. H., die Grundsteuer B mit 200 v. H. und die Gewerbesteuer mit 320 v. H.. Zusammen mit der Gemeinde Simmozheim verfügt die Gemeinde Egenhausen über den niedrigsten Grundsteuer B-Hebesatz aller Kommunen im Land Baden-Württemberg.

Mit 22,87 % (Vorjahr 20,73 %) Anteil der Personalausgaben an den Ausgaben des Verwaltungshaushalts liegt dieser Satz über dem des Vorjahres.

Die Zuführungsrate (Investitionsrate) an den Vermögenshaushalt reduziert sich von 521.710 € im Jahr 2014 auf nunmehr 449.920 € im Planjahr 2015.

Zur Finanzierung der Investitionen in Höhe von rd. 1.481.200 € wird eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 135.000 € erforderlich.

Investitionsschwerpunkte im Jahr 2015 sind:

|  |           |
|--|-----------|
| - Bürgertreff für den Ortsseniorenrat in der Ortsmitte | 110.000 € |
| - Kanalbau im Stauchberg                               | 200.000 € |
| - Wasserleitungsbau im Stauchberg                      | 150.000 € |
| - Fahrbahnbelag im Stauchberg                          | 70.000 €  |
| - Fernwärmeversorgung Ortsmitte                        | 200.000 € |
| - Wohnungsbau Ortsmitte                                | 380.000 € |
| - Grunderwerb  | 100.000 € |

Die allgemeine Rücklage reduziert sich zum 31.12.2015 auf 1.658.000 €.

Die Gemeinde bleibt auch im Jahr 2015 schuldenfrei.

Nach Beantwortung verschiedener Rückfragen beschließt der Gemeinderat **einstimmig** die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015.

### **Neufassung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit**

Der Vorsitzende verweist auf die Sitzungsvorlage SV 1/18.11.2014 und erklärt, dass die derzeit gültige Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 05.02.2002 stammt. Nach Überprüfung dieser Satzung und dem Vergleich der Entschädigungssatzungen anderer Gemeinden, empfiehlt der Vorsitzende die vor 12 Jahren gefasste Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinde Egenhausen anzupassen. Die wesentliche Änderung der Satzung betrifft den § 3 „Aufwandsentschädigung“. Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Dieses Sitzungsgeld wurde bisher als Pauschale und soll nun künftig zeitlich gestaffelt gezahlt werden.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** die Neufassung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit.

### **Wasserleitungs- und Kanalbau im Stauchberg**

Bürgermeister Frank Buob erklärt, dass im Stauchberg die Wasserversorgung komplett erneuert werden muss. In den vergangenen Jahren kam es dort zu insgesamt 11 Wasserrohrbrüchen. Da sich diese in der letzten Zeit häufen, besteht hier absoluter Handlungsbedarf. Auch die aktuelle Kanalbefahrung hat ergeben, dass im Stauchberg doch einige Kanalschäden vorhanden sind. Man könnte die Schäden zwar sanieren, bei einer Erneuerung des Kanals hätte man jedoch die Gewissheit, dass es dort in den nächsten Jahrzehnten zu keinen größeren Schäden mehr kommen wird. Die Kosten für die Erneuerung der Wasserversorgung würden sich auf ca. 150.000 €, die für die Erneuerung des Kanals auf ca. 200.000 € belaufen.

Fraglich wäre nun noch, ob im Rahmen der Kanalbauarbeiten eine Trennung von Regenwasser und Schmutzwasser erfolgen soll. Diese würde allerdings nur die künftigen Bauvorhaben im Stauchberg betreffen. Eine Möglichkeit zur Ableitung des Regenwassers in den Bömbach wäre bereits vorhanden. Jedoch wäre die Trennung von Schmutz-/und Regenwasser mit zusätzlichen Kosten in Höhe von 70.000 € verbunden.

Im Gremium wird dieser Punkt diskutiert. Gemeinderat Finis fragt danach, ob die Gemeinde verpflichtet ist die Trennung von Regen-/und Schmutzwasser vorzunehmen. Der Vorsitzende erwidert, dass sofern ein Wasserrechtsverfahren erforderlich werden würde, die Pflicht zur Trennung von Regen-/und Schmutzwasser besteht. Ein solches Verfahren bedarf es allerdings meist bei der Ausweisung neuer Gebiete und weniger bei Gebieten, die bereits bestehen. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der wenigen Baugrundstücke, die im Stauchberg für eine künftige Bebauung noch zur Verfügung stehen, zeichnet sich im Gemeinderat eine Mehrheit dafür ab, auf die Trennung von Regen-/Schmutzwasser zu verzichten.

Durch die Kanal- und Wasserleitungsarbeiten fallen keine Erschließungsbeiträge für die Anwohner an. Die Kosten für einen neuen Fahrbahnbelag würden sich auf ca. 70.000 € belaufen, so dass das Gesamtpaket (ohne Trennung Regen-/Schmutzwasser) bei ca. 420.000 € liegen würde.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig**, neben der Erneuerung der Wasserleitungen auch den Mischwasserkanal im Stauchberg, sowie den Fahrbahnbelag zu erneuern.

## **Bebauungsplan der Innenentwicklung und örtliche Bauvorschriften „Am Hummelbergweg“ hier: Satzungsbeschluss**

Frau Stöhr verweist auf die Sitzungsvorlage SV 2/18.11.2014.

Die Gemeinde plant, am östlichen Ende des Hummelbergweges angrenzend an den Bebauungsplan „Bei den Eichen“ die bereits bestehende Bebauung durch die Ausweisung von vier weiteren Bauplätzen südlich des Hummelbergweges zu arrondieren.

Am 05.11.2013 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Am Hummelbergweg“, gefasst. Der Vorentwurf wurde am 18.02.2014 vom Gemeinderat gebilligt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 06.03.2014 bis 07.04.2014 bestand bei der Gemeinde Egenhausen für jedermann die Gelegenheit, die Planungen mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu den Planungen zu äußern. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.03.2014 bis 30.04.2014 am Verfahren beteiligt.

Während der öffentlichen Auslegung sind keine Anregungen oder Einwände von Privaten bei der Gemeindeverwaltung vorgetragen worden. Über die eingegangenen Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat am 03.06.2014 entschieden und die Abwägungsvorschläge der Gemeindeverwaltung und des Architekturbüros hauserpartner zu den einzelnen Trägerstellungen genehmigt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Egenhausen hat am 03.06.2014 beschlossen, den Bebauungsplan der Innenentwicklung „Am Hummelbergweg“, Gemeinde Egenhausen, Gemarkung Egenhausen, Landkreis Calw und für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Hummelbergweg“, Gemeinde Egenhausen, Gemarkung Egenhausen, Landkreis Calw eine Satzung über Örtliche Bauvorschriften öffentlich auszulegen.

Im Rahmen der Auslegung vom 25.06.2014 bis 01.08.2014 bestand bei der Gemeinde Egenhausen für jedermann die Gelegenheit, die Planungen mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu den Planungen zu äußern.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom 25.06.2014 bis 01.08.2014 am Verfahren beteiligt. Es sind keine weiteren Anregungen und Bedenken der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen.

Vor diesem Hintergrund soll heute der Satzungsbeschluss erfolgen. Danach wird der Bebauungsplan dem Landratsamt Calw angezeigt und im Mitteilungsblatt der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan dann in Kraft.

Um das Bebauungsplanverfahren „Am Hummelbergweg“, Gemeinde Egenhausen und das Verfahren zu den Örtlichen Bauvorschriften „Am Hummelbergweg“, Gemeinde Egenhausen abzuschließen, beschließt der Gemeinderat **einstimmig**:

1. Die zum Planentwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung „Am Hummelbergweg“, Gemeinde Egenhausen bisher vorgebrachten Stellungnahmen werden wie in der Anlage „Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen“ vom 18.11.2014 aufgeführt, behandelt.

2. Die zum Planentwurf der Örtlichen Bauvorschriften „Am Hummelbergweg“, Gemeinde Egenhausen bisher vorgebrachten Stellungnahmen werden, wie in der Anlage „Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen“ vom 18.11.2014 aufgeführt, behandelt.
3. Der Bebauungsplan der Innenentwicklung „Am Hummelbergweg“, Gemeinde Egenhausen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) vom 18.11.2014 und dem schriftlichen Teil (Teil B 1.) vom 18.11.2014, wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht vom 03.06.2014 gebilligt und als Satzung beschlossen.
4. Die Örtlichen Bauvorschriften „Am Hummelbergweg“, Gemeinde Egenhausen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) vom 18.11.2014 und dem schriftlichen Teil (Teil B 2.) vom 18.11.2014 werden mit Begründung einschließlich dem Umweltbericht vom 03.06.2014 gebilligt und als Satzung beschlossen.
5. Die Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan mit Datum vom 03.06.2014 wird festgestellt.
6. Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 4 Abs. 3 GemO dem Landratsamt angezeigt.
7. Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

#### **Kostenbeteiligung der Gemeinde an der künstlichen Rinderbesamung**

Der Vorsitzende geht auf die Geschichte der früheren Farrenhaltung und der Einführung der künstlichen Rinderbesamung im Jahre 1991 ein. Mit der Aufgabe der gemeindlichen Farrenhaltung im Jahre 1991 hatte sich die Gemeinde gegenüber den örtlichen Landwirten verpflichtet, die Kosten der künstlichen Rinderbesamung zu übernehmen. Zwischenzeitlich besteht für die Gemeinde keine gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme der Kosten der künstlichen Rinderbesamung. Der Gemeinderat hat in einem Beschluss aus dem Jahre 2008 die Übernahme der Kosten der künstlichen Rinderbesamung, ca. 8.000 € jährlich, als Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde für die Dauer von 3 Jahren beschlossen. Diese Frist wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2011 um weitere 3 Jahre verlängert und läuft nun zum 31.12.2014 ab. In der anschließenden Aussprache wird das Thema kurz diskutiert. Die Übernahme der Kosten für die künstliche Rinderbesamung stellt eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde dar. Aus Sicht des Gemeinderats steht einer Verlängerung der Kostenübernahme für die künstliche Rinderbesamung durch die Gemeinde Egenhausen nichts im Wege. Die Gemeinde möchte damit auch eine Würdigung an alle Landwirte für die landwirtschaftlichen Arbeiten zur Landschaftspflege aussprechen.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig**, dass die Gemeinde Egenhausen weiterhin die Kosten der künstlichen Rinderbesamung in der seitherigen Form übernimmt. Es handelt sich dabei um eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde. Die heute beschlossene Regelung gilt zunächst bis zum 31.12.2017 fort.

### **Anfragen und Anregungen**

- Gemeinderat Finis fragt nach, ob für das Jahr 2014 noch ein Gewerbestammtisch geplant ist. Bürgermeister Frank Buob erwidert, dass der nächste Gewerbestammtisch erst wieder im neuen Jahr stattfinden wird.
- Gemeinderat Finis spricht die Überwachung des ruhenden Verkehrs an. Der Bürgermeister erklärt, dass bereits Gespräche mit der Stadt Altensteig bezüglich einer Personalleihe für den Vollzugsdienst geführt wurden. Die Gemeinde Egenhausen wartet in dieser Sache noch auf eine schriftliche Stellungnahme der Stadt Altensteig und wird die Stadt daran auch nochmals erinnern.

### **Bekanntgaben**

#### **a) allgemeines**

Der Vorsitzende gibt den Haushaltserlass für den 1. Nachtrags-Haushalt 2014 bekannt. Die Gesetzmäßigkeit der 1. Nachtrags-Haushaltssatzung 2014 wurde von der Kommunalaufsicht im Landratsamt Calw ohne Einschränkungen bestätigt.

#### **b) in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse**

-keine Bekanntgaben-